

**Honig und süße Brotaufstriche - Beanstandungsrate: 21,9 %
Von 224 Proben wurden 49 beanstandet.**

Irreführung (24)

Mehrfach wurde mit Selbstverständlichkeiten geworben z. B. "naturbelassen", "Frei von Zusatzstoffen", "Echter Bienenhonig", oder "Guter Honig wird mit der Zeit fest, ein Zeichen von Qualität und Güte". Bei acht Proben (überwiegend Lindenhonig) wurde eine falsche Trachtangabe gewählt, da die entsprechende Pollenart nur als Beiracht nachgewiesen wurde und die sensorischen und chemisch-physikalischen Eigenschaften der genannten Tracht nicht entsprachen.

Eine Probe wurde im Internet mit einer unzulässigen gesundheitsbezogenen Angabe beworben. Eine Honigzubereitung (Honig mit zugesetzten Lebensmitteln) erweckte den Eindruck, dass es sich um Honig handelt.

Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (39)

37 Honigproben wiesen Kennzeichnungsmängel auf, wie beispielsweise eine fehlende, unkorrekte bzw. schlecht lesbare Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums, der Los-Nummer, der Anschrift des Herstellers und der Füllmenge.

Bei zwei Proben wurden Vitamin- und/oder Mineralstoffgehalte ausgelobt, ohne dass eine dadurch notwendige Nährwertkennzeichnung erfolgte.

Hinweise (5)

Fünfmal wurden der Lebensmittelüberwachungsbehörde fachliche Hinweise zugearbeitet. Dabei handelte es sich um kleinere Kennzeichnungsmängel.

**Süßwaren - Beanstandungsrate: 25,8 %
Von 62 Proben wurden 16 beanstandet.**

Nicht zum Verzehr geeignet (1)

Ein Marzipanbrot, das aufgrund einer Beschwerde eingesandt wurde, war unter dem Schokoladenüberzug verschimmelt. Die Probe wurde aufgrund dessen als zum Verzehr nicht mehr geeignet beurteilt.

Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (13)

Die überwiegende Anzahl an Süßwaren wurde aufgrund fehlender Warnhinweise zu den Farbstoffen nach Verordnung (EG) 1333/2008 beanstandet. Zwei Proben Schaumzuckerware, die als "Cupcake" bezeichnet waren, wurden wegen fehlender beschreibender Verkehrsbezeichnung beanstandet.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung (5)

Bei vier Proben loser Ware fehlte die Kenntlichmachung des Zusatzes an Farbstoffen. Eine Probe Bonbons überschritt sogar die zulässige Höchstmenge an Cochenillerot A (E124).

Hinweise (3)

Hierbei handelte es sich um Hinweise zur nicht eindeutigen Kenntlichmachung von Farbstoffen.

**Schokolade - Beanstandungsrate: 8,5 %
Von 47 Proben wurden 4 beanstandet.**

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (5)

Zwei Bitterschokoladen wurden aufgrund von Abweichungen zwischen dem ermittelten und dem deklarierten Kakaoanteil als irreführend beurteilt. Bei einer Schokolade wurden Milchproteine deutlich nachgewiesen und in einer zweiten Schokolade wurde ein deutlicher Anteil an Laktose festgestellt. Der Zusatz an Milch war im Zutatenverzeichnis beider Schokoladen nicht kenntlich gemacht. Eine weitere Probe war hinsichtlich des Zutatenverzeichnisses sowie des MHDs nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet.

**Zucker - Beanstandungsrate: 0 %
Von 31 Proben wurde keine beanstandet.**

Hinweise (1)

In einer bereits geöffneten Tüte Zucker, die als Beschwerde eingesandt wurde, konnte Kochsalz nachgewiesen werden. Da die als Vergleichsprobe eingesandte verschlossene Tüte der gleichen Charge unauffällig war, wurde die Beschwerdeprobe nicht beanstandet.